

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Philipps-Universität Marburg</b>			
Ggf. Standort				
Studiengang	<b>Biochemie</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science (M.Sc.)</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>4</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>120</b>			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	<b>konsekutiv</b>			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>01.10.2020</b>			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	<b>20</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	-			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	27.05.2020

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium §12 MRVO):

- Bioinformatische Studieninhalte (wie Statistik, Datenauswertung und Darstellung), regulatorische Grundlagen (wie Patentrecht/Intellectual Property) sowie die Vermittlung von nichtfachlichen Kompetenzen (wie bioethische Kompetenzen, wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement) müssen im Pflichtbereich des Curriculums verankert werden.

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*(nicht angezeigt)*

### **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Philipps-Universität ist die älteste und traditionsreichste Hochschule in Hessen und verfügt über ein breit gefächertes Studienangebot in 16 Fachbereichen, das vielfältige Kombinationsmöglichkeiten eröffnet. Sie ist davon überzeugt, dass Erkenntnisfortschritte nicht nur innerhalb einzelner Disziplinen entstehen, sondern gerade auch durch die Interaktion und gegenseitige thematische und methodische Verbindung von Fächern und Fachkulturen. Daher bemüht sich die Universität darum, sowohl in den einzelnen Fachbereichen die Voraussetzungen für herausragende Forschung und Lehre zu sichern, als auch günstige Bedingungen für interdisziplinäre Zusammenarbeit zu schaffen.

Der Studiengang „Biochemie“ (M.Sc.) soll an der Philipps-Universität Marburg erstmals im Wintersemester 2020/21 angeboten werden. Das Curriculum ist dabei eng an die aktuellen Forschungsthemen der Biochemie des Fachbereichs angelehnt und so konzipiert, dass die Studierenden sehr früh in die aktive Forschung eingebunden werden. Besonderheiten sind die Einbindung in die Synthetische Mikrobiologie und eine ausgeprägte Expertise in Protein-Strukturbiologie. Dementsprechend werden die drei Schwerpunktthemen „Synthetische Biologie“, „Strukturbiologie“ und „biochemische Analytik“ sein.

Den Zielen der Universität Marburg folgend soll die Einheit von Forschung und Lehre umgesetzt werden. Dies bietet den Studierenden gute Voraussetzungen zur Ausbildung eines individuellen wissenschaftlichen Profils. Das Marburger Konzept stellt so sicher, dass die erlernten Kompetenzen sowohl an den aktuellen wissenschaftlichen Fortschritt als auch an die berufliche Praxis eng angelehnt sind. Die Studierenden erlangen so Qualifikationen, die sie auf eine Tätigkeit als Biochemikerinnen und -chemiker in Industrie (Biotechnologie, Industrielle Mikrobiologie, Pharmazeutische Industrie), Hochschule oder in akademisch-orientierten Forschungsinstituten vorbereiten. Gleichzeitig schafft die Ausbildung die fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer anschließenden Promotion.

Zielgruppe des Studiengangs sind Absolventinnen und Absolventen eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Chemie, Biologie, Biochemie oder Biotechnologie.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Im Zuge der Akkreditierungsgespräche konnte sich das Gutachtergremium von der hohen Qualität des Studiengangs „Biochemie“ (M.Sc.) der Universität Marburg überzeugen.

Das Studiengangskonzept mit den drei Schwerpunkten „Synthetische Biologie“, „Strukturbiologie“ und „biochemische Analytik“ wurde von den Gutachtern aufgrund seiner engen Anbindung an aktuelle Forschungsthemen der Biochemie als hervorragend ausgearbeitete und wertvolle Bereicherung des Studienangebots innerhalb des Fachbereichs Chemie wahrgenommen. Mit dem Angebot der Ringvorlesung hat die Universität Marburg eine Möglichkeit geschaffen, durch die Einbindung verschiedener Experten aus Wissenschaft und Praxis auch aktuelle Forschungsthemen in die Lehre aufzunehmen und Kontakte zwischen den Studierenden und den jeweiligen Vortragenden herzustellen.

Einzig bei isolierten, aber dennoch unverzichtbaren Studieninhalten wie Bioinformatik (wie Statistik, Datenauswertung und Darstellung), regulatorische Grundlagen (wie Patentrecht/Intellectual Property) und nichtfachliche Qualifikationen (wie bioethische Kompetenzen, wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement) sieht das Gutachtergremium in der aktuellen inhaltlichen Zusammensetzung des Pflichtbereichs Schwächen.

Das Gutachtergremium gibt zudem folgende Empfehlungen:

1. Im Modulhandbuch sollte klar kommuniziert werden, dass neben den vier Arbeitsgruppen der Biochemie auch andere Arbeitsgruppen wählbar sind. Eine stets aktuelle Liste wählbarer AGs (und prüfungsberechtigter Dozentinnen und Dozenten) sollte den Studierenden zur Verfügung gestellt werden.
2. Die englische Sprache sollte bei der Vermittlung der Lehrinhalte verstärkt eingesetzt werden.
3. Evaluationsergebnisse wie auch daraus abgeleitete Maßnahmen sollten den Studierenden verbindlich mitgeteilt werden.

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>2</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>	<b>3</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>4</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>7</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	9
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	10
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>11</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
2.2.1 Curriculum .....	13
2.2.2 Mobilität .....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung .....	18
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	19
2.2.5 Prüfungssystem .....	21
2.2.6 Studierbarkeit.....	22
2.2.7 Besonderer Profilanspruch .....	24
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	24
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen .....	24
2.3.2 Lehramt .....	26
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	28
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	29
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	29
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	29
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	29
<b>III Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>30</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	30
2 Rechtliche Grundlagen.....	30
3 Gutachtergruppe .....	30
<b>V Datenblatt.....</b>	<b>32</b>
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	32
2 Daten zur Akkreditierung.....	32

<b>Glossar</b> .....	<b>33</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>34</b>



## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang „Biochemie“ (M.Sc.) umfasst gemäß § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Es werden gemäß § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung 120 ECTS-Punkte erworben.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang „Biochemie“ (M.Sc.) besitzt gemäß § 6 Abs. 7 ein forschungsorientiertes Profil und endet mit dem Abschlussmodul Masterarbeit und Disputation. Dieses beinhaltet eine Prüfungsarbeit, mit der Kandidatinnen und Kandidaten die Fähigkeit nachweisen sollen, innerhalb einer Frist von 6 Monaten ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich eines der am Standort Marburg vorhandenen biochemischen Forschungsgebiete selbstständig zu bearbeiten. Dabei kann es sich um eine experimentelle oder theoretische Arbeit handeln. Die Abschlussarbeit sieht einen Umfang von 24 ECTS-Punkten vor (vgl. § 23 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang „Biochemie“ (M.Sc.) sind gemäß § 4 der Prüfungsordnung geregelt.

Als Zugangsvoraussetzung für den Studiengang dient der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs im Bereich Chemie, Biologie, Biochemie, Pharmakologie, chemische Biologie oder Biotechnologie oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Zudem sind Grundkenntnisse vergleichbar zum Modul Biochemie I Vorlesung des Studiengangs „Chemie“ (B.Sc.) der Universität Marburg zur Struktur und Reaktivität in der Biochemie im Umfang von 6 ECTS-Punkten sowie zum Modul Biochemie I Praktikum des Studiengangs „Chemie“ (B.Sc.) der Universität Marburg im Umfang von 6 ECTS-Punkten nachzuweisen. Aufgrund der fachlichen Ausbildung im Fach Pharmazie wurde außerdem vereinbart, dass das Zweite Staatsexamen in Pharmazie als ein dem Studiengang „Chemie“ (B.Sc.) vergleichbarer Hochschulabschluss zu werten ist.

Besondere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. Die Nutzung der universellen Wissenschaftssprache Englisch ermöglicht gemäß Angaben der Hochschule fachlichen Wissenserwerb zu aktuellsten nationalen und internationalen Forschungsthemen durch Studium der aktuellen Fachliteratur. Des Weiteren ist damit die Voraussetzung gegeben, kommunikative Fertigkeiten zur Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse innerhalb international aufgestellter Arbeitsgruppen zu erlernen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Es wird im Studiengang „Biochemie“ (M.Sc.) gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs „Master of Science“ (M.Sc.).

Detaillierte Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement, das als Anlage zum Zeugnis den Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Studium ausgehändigt wird. Dieses liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.



### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang „Biochemie“ (M.Sc.) ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie mit zwei Ausnahmen („Aufbaumodul Biochemie“ und „Masterarbeit und Disputation“) innerhalb eines Semesters vermittelt werden.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit der Module, zu empfohlenen Vorkenntnissen und zum Gesamtarbeitsaufwand pro Modul.

Das Prüfungsbüro legt dem Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß den Vorgaben des ECTS Users' Guide als Anlage bei. Für die Berechnung wird eine Kohortengröße von mindestens 30 bis 50 Absolventinnen und Absolventen (je nach Studiengang und über max. 5 Jahre) zugrunde gelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Im Studiengang „Biochemie“ (M.Sc.) werden pro Modul 6, 9 bzw. 12 ECTS-Punkte vergeben. Für die Masterarbeit werden 24 ECTS-Punkte vergeben.

Es werden im Studiengang in der Regel 30 ECTS-Punkte pro Semester vergeben. Gemäß § 10 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität wird der Arbeitsaufwand der Studierenden durch ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt: „Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer

oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.“ Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der genannten Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen, erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg im Modulhandbuch. Dort ist eine Veranschlagung von 30 studentischen Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt errechenbar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

### **8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

In den Gesprächsrunden standen besonders eine mögliche Zulassungsbeschränkung bei erhöhtem Studierendenaufkommen, die Betreuung der Studierenden – auch bei der Nutzung des analytischen Geräteparks - Praktika in angrenzenden Arbeitsgruppen, aber auch um die Spezifizierung und Ausrichtung der geplanten Ringvorlesung im Zentrum. Doch auch die Integration von Auslandsaufenthalten und/oder Industriepraktika in den individuellen Studienverlauf wurde besprochen.

Zuletzt wurde diskutiert, ob und auf welche Weise die nach Ansicht des Gutachtergremiums fehlenden Studieninhalte Bioethik, Projektmanagement, wissenschaftliches Arbeiten, Statistik, und regulatorischen Grundlagen wie beispielsweise Gentechnikrecht oder Patentwesen (IP) ins Curriculum aufgenommen werden können.

## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Gemäß § 2 der Prüfungsordnung sollen die Studierenden des Studiengangs „Biochemie“ (M.Sc.) aufbauend auf ihre breite und fundierte wissenschaftliche Ausbildung durch einen einschlägigen Bachelorstudiengang insbesondere ihre Forschungskompetenzen weiterentwickeln und vertiefen, so dass sie theoretisch und praktisch-experimentell in der Lage sind, im Rahmen einer Doktorarbeit ein eigenes Forschungsvorhaben auf wissenschaftlichem Niveau zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren. Sie sollen mit dem Masterabschluss neben den fachlichen Qualifikationen auch nichtfachliche (wie Methodenkompetenzen, Selbstkompetenzen und auch Sozialkompetenzen) erworben und verbessert haben, um den Anforderungen des Arbeitsmarktes für Biochemikerinnen und Biochemiker optimal gerecht zu werden. Im Masterstudiengang besteht die Möglichkeit einer sehr individuellen Profilbildung im Bereich der Biochemie, mit der Möglichkeit der Belegung chemischer und angrenzender, nicht-biochemischer Fachgebiete.

Damit zielt der Studiengang nach Angaben der Hochschule insgesamt darauf ab, eine prädestinierte Tätigkeit als Biochemikerin oder Biochemiker in Industrie (Biotechnologie, Industrielle Mikrobiologie, Pharmazeutische Industrie), Hochschule oder anderen nichtuniversitären Forschungsinstituten vorzubereiten. So erlernen die Studierenden im Studiengang experimentelle Daten kritisch zu analysieren und zu bewerten, und sie können ihre Forschungsergebnisse sinnvoll darstellen und auf hohem Niveau erörtern. Sie erwerben in Übungen und Seminaren die Fähigkeit, über Fragestellungen zu diskutieren, eigene Vorschläge zu entwickeln, Hypothesen zu bilden und diese zu bestätigen oder zu verwerfen. Sie erlangen dadurch Selbstsicherheit und fachliche Kompetenz. Nach Abschluss des Studiengangs beherrschen die Studierenden das Verfassen hochwertiger Versuchsprotokolle auf anerkannt wissenschaftlichem Niveau und können ihre Ergebnisse professionell beschreiben. Insbesondere erlernen die Studierenden die Richtlinien und Vorgehensweisen zum sicheren Umgang sowohl mit chemisch toxischen als auch mit biologischen Materialien und können in der Praxis dementsprechend handeln.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in den studienorganisatorischen Dokumenten klar formuliert.

Fachlich soll im Masterstudiengang sowohl eine breite Vertiefung des insbesondere im Bachelorstudiengang Chemie erworbenen Wissens, als auch eine Spezialisierung insbesondere in den drei Schwerpunktthemen „Synthetische Biologie“, „Strukturbiologie“ und „biochemische Analytik“ entsprechend der Interessen des Studierenden gefördert werden. Hierzu werden neben Vorlesungsmodulen Wahlmodule und umfangreiche Forschungspraktika angeboten. Diese vermitteln den Studierenden anwendungsbegleitend umfangreiche fachliche Kenntnisse, aber auch praktische Erfahrung bei der Versuchsplanung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation in verschiedenen Arbeitsfeldern und Gruppen verbunden mit einer flexiblen Planung des Studiums und der Möglichkeit einer Profilbildung.

Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges stehen zahlreiche Berufsfelder in der Industrie, in Hochschulen, universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und in Behörden offen. Während die Vorbereitung auf eine erfolgreiche Karriere in Hochschulen und Forschungseinrichtungen als exzellent bewertet wird, könnte die Vorbereitung einer industriellen Karriere durch die Einbindung von externen Dozent bzw. konkret durch die Option von Industriepraktika optimiert werden. Entsprechende Initiativen bestehen nach Aussagegen der Studiengangsvorteiler bereits und werden durch die Gutachter zudem ausdrücklich begrüßt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Gemäß § 6 der Prüfungsordnung gliedert sich der Studiengang in die Studienbereiche „Biochemischer Pflichtbereich – Vorlesungsmodule“, „Biochemischer Pflichtbereich – Praktikumsmodule“ und „Nicht-biochemischer Wahlpflichtbereich“ sowie den „Abschlussbereich“.

Im ersten Semester sind die Module „Biochemisches Masterpraktikum“, „Bioanalytik“, „Nichtbiochemischer Wahlpflichtbereich 1“ und „Biochemisches Forschungspraktikum 1“ vorgesehen. Im zweiten

Semester folgen die Module „Nichtbiochemischer Wahlpflichtbereich 2“, „Biochemie des Energiestoffwechsels und Verarbeitung der genetischen Information“, „Spezielle Forschungsthemen der Biochemie“ sowie „Biochemisches Forschungspraktikum 2“; auch das Modul „Aufbaumodul“ beginnt und wird im dritten Semester fortgesetzt. Es schließt sich das dritte Semester mit den Modulen „Biochemie komplexer Systeme“, „Ringvorlesung Biochemie“, „Vorbereitungsmodul Biochemie“, zudem beginnt die Arbeit im Modul „Masterarbeit“. Im vierten Semester wird das Modul „Masterarbeit“ abgeschlossen.

Im Studienbereich „Biochemischer Pflichtbereich - Vorlesungsmodule“ sollen nach Auskunft im Selbstbericht, aufbauend auf den Grundlagenmodulen aus Bachelorstudiengängen die Qualifikationen in Biochemie und in angrenzenden Fachgebieten der Chemie, Biologie und Pharmazie vertieft und damit jeweils enge Bezüge zur aktuellen Forschung hergestellt werden. Im Studienbereich „Biochemischer Pflichtbereich - Praktikumsmodule“ sollen die Forschungskompetenz und die methodische Kompetenz insbesondere durch Forschungspraktika in den Arbeitsgruppen gestärkt werden. Es werden aktuelle Forschungsthemen erarbeitet und die Kompetenzen zur Präsentation und kritischen Diskussion von Forschungsergebnissen erworben. Im Studienbereich „Nicht-biochemischer Wahlpflichtbereich“ werden insgesamt 12 ECTS-Punkte erworben. Die Module vermitteln Qualifikationen in bestimmten Spezialgebieten, Kenntnisse in speziellen Techniken und Methoden, Schlüsselkompetenzen sowie Kenntnisse mit allgemeiner berufsqualifizierender Zielrichtung. Zudem sollen sich den Studierenden auch Zugänge zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen und Denkweisen aus dem breiten Fächerspektrum der Philipps-Universität erschließen. Am Ende des dritten Fachsemesters ist der Beginn der Masterarbeit vorgesehen, die zusammen mit einer Disputation das obligatorische Abschlussmodul des Studiengangs bildet. Im Rahmen der Masterarbeit wird ein Forschungsthema selbstständig im Labor der betreuenden Arbeitsgruppe bearbeitet.

Nach dem Durchlaufen von mehreren grundlegenden Vorlesungen und des Masterpraktikums absolvieren die Studierenden nach Angaben der Hochschule Forschungspraktika in diversen Gebieten der Biochemie. Sie haben damit die Möglichkeit ihre fachliche Ausrichtung zu bestimmen und sich spezielle fachgebietsspezifische Kompetenzen anzueignen. Die Themen sind breit gefächert und reichen von „Mikrobieller Stoffwechsel“ über „Synthetische Stoffwechselwege“, „Einzelmolekül - und supraauflösende Lebendzell-Fluoreszenzmikroskopie“ und „Strukturelle Biochemie“ bis hin zu Themen der chemischen Biologie, zur pharmazeutischen Biochemie und zu Themen der klassisch analytischen Biochemie. Die Studierenden erwerben damit Kompetenzen, die es ihnen erlauben, experimentell professionell an aktuellsten Forschungsthemen zu arbeiten. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, ihre Daten und Ergebnisse im aktuellen Wissenschaftsbetrieb zur Disposition zu stellen.

Um den Lehrimport und -Export mit anderen Studiengängen – und insbesondere mit dem Masterstudiengang Chemie der Universität Marburg – zu erleichtern, besitzen alle Vorlesungsmodule einen Umfang

von 6 ECTS-Punkten und alle Praktikumsmodule einen Umfang von 9 ECTS-Punkten. Einzige Ausnahme bildet das Aufbaumodul Biochemie mit 12 ECTS-Punkten, welches sich durch seine Konzeption gut für einen Auslandsaufenthalt anbietet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich können Konzept und Aufbau des Studiengangs durch das Gutachtergremium gut nachvollzogen werden; die Studiengangsinhalte sind sorgfältig ausgewählt und bauen sinnvoll aufeinander auf.

Das Gutachtergremium sieht jedoch die Notwendigkeit, dass die für die Berufsausübung in bestimmten Bereichen fachlich hochrelevanten Aspekte der Statistik, angewandten Bioinformatik, Bioethik sowie Regulatory Affairs verpflichtend ins Curriculum aufgenommen werden und überprüfbar vermittelt werden. Gleiches gilt für die in der Prüfungsordnung explizit als Studiengangziel angeführten nichtfachlichen Qualifikationen, besonders die Methodenkompetenz.

Die Universität Marburg sieht die Vermittlung regulatorischer Grundlagen hingegen nicht als fachliche Kernkompetenz für Biochemiker allgemein und verweist auf ein jährlich stattfindendes Patentseminar, das bei Bedarf besucht werden kann. Bezüglich der Kompetenzvermittlung im Bereich Statistik und Datenauswertung wurde nachträglich auf die Module BCM5, BC-MPR und BC3 verwiesen, die nach Aussage der Hochschule ebendiese Inhalte umfassen und im Zuge der nächsten Überarbeitung der Modulbeschreibungen auch deutlicher dargestellt werden sollen. Das Gutachtergremium bleibt jedoch bei seiner Einschätzung.

Sehr positiv wird hingegen die Möglichkeit gesehen, durch die Wahl fachfremder Module sowie der Durchführung von Praxismodulen in kooperierenden Gruppen anderer Studiengänge interdisziplinäre Expertisen aufzubauen. Hierzu wurden nach Aussagen der Studiengangsverantwortlichen im Zuge der Planung umfangreiche Vereinbarungen mit Kollegen anderer Studiengänge sowie mit Gruppen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen getroffen. Diese Möglichkeiten werden im Rahmen einer Ringvorlesung präsentiert. Um diese ausgezeichneten Möglichkeiten darüber hinaus sichtbar zu gestalten, wird eine entsprechende Integration an Informationsmaterial (Homepage, Modulhandbuch, etc.) empfohlen.

Ein weiteres Element der Qualifizierung sieht das Gutachtergremium in der Internationalisierung. Wie im Kapitel Mobilität näher ausgeführt wird, werden Auslandsaufenthalte im Curriculum ermöglicht und Studierende bei der Umsetzung unterstützt. Auch ist die Durchführung einzelner Module in englischer Sprache geplant, wobei Ausbau des Angebots englischsprachiger Module empfohlen wird.

Industriepraktika sind aktuell vor allem durch einen erhöhten Vertragsaufwand (rechtliche Absicherung von Industrie und Hochschule) sowie eine zeitliche Begrenzung auf 2-3 Monate wenig verbreitet. Aktuell laufen Gespräche seitens der Hochschule mit dem ortsansässigen Unternehmen CSL Behring zwecks

einer engeren Zusammenarbeit in der Zukunft, um einen verstärkten Austausch Uni / Biotech Industrie durch Vorlesungen oder Vorträge und potentiell auch Praktika bzw. die Betreuung von Masterarbeiten zu ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Bioinformatische Studieninhalte (wie Statistik, Datenauswertung und Darstellung), regulatorische Grundlagen (wie Patentrecht/Intellectual Property) sowie die Vermittlung von nichtfachlichen Kompetenzen (wie bioethische Kompetenzen, wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement) müssen im Pflichtbereich des Curriculums verankert werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Modulhandbuch sollte klar kommuniziert werden, dass neben den vier Arbeitsgruppen der Biochemie auch andere Arbeitsgruppen wählbar sind. Eine stets aktuelle Liste wählbarer AGs (und prüfungsberechtigter Dozentinnen und Dozenten) sollte den Studierenden zur Verfügung gestellt werden.
- Die englische Sprache sollte bei der Vermittlung der Lehrinhalte verstärkt eingesetzt werden.

### **2.2.2 Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Philipps-Universität versteht die Förderung von Studierendenmobilität nach eigenen Angaben als integrale Aufgabe einer international ausgerichteten Hochschule. Sämtliche Prüfungsordnungen an der Philipps-Universität sehen daher in § 8 der Prüfungsordnung ein Mobilitätsfenster vor, in dem sich ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung in den Studiengang integrieren lässt. § 19 der Prüfungsordnung regelt zudem die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

Die Wahlmöglichkeit, die verschiedenen Forschungspraktika in sehr diversen Gebieten der Biochemie zu absolvieren, ermöglicht nach Auskunft im Selbstbericht neben einer optimalen Spezialisierung auch eine sehr hohe Flexibilität im Studienablauf. Ein Auslandsstudium oder die Durchführung eines der Forschungspraktika im Ausland ist daher ohne Studienzeitverlängerung möglich und kann gut in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist insbesondere das „Aufbaumodul Biochemie“ im Zeitraum zweites bis drittes Semester gut geeignet. Das erste Semester dient maßgeblich dazu, die Grundlagen



für den Einstieg in die Forschungspraktika zu schaffen, das letzte Semester sollte dem Abschlussmodul vorbehalten bleiben.

Über mögliche ausländische Gasthochschulen im Ausland, deren fachliche Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs Chemie, in dem der Studiengang beheimatet ist. Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. Darin werden das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss zu vergebenden Leistungspunkte festgelegt. Der Fachbereich Chemie erkennt die im Rahmen dieses Learning Agreements erbrachten Leistungen an, und die an der Gasthochschule absolvierten Module können als fester Bestandteil in das Curriculum des Studiengangs integriert werden. Der Fachbereich Chemie beteiligt sich zudem intensiv am Studienförderungsprogramm ERASMUS. Es existieren bilaterale Verträge zur Anerkennung von Studienleistungen.

Die Anerkennung von andernorts erbrachten Leistungen ist in § 19 der Prüfungsordnung gemäß Lissabon-Konvention geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierenden werden am Fachbereich durch einen ERASMUS-Beauftragten informiert und unterstützt. Da der Studiengang erst im Wintersemester 2020/2021 startet, konnte das Gutachtergremium nur mit Studierenden des fachlich verwandten Masterstudiengangs Chemie sprechen. Da mehrere Module aus dem Master Chemie auch im Studiengang „Biochemie“ (M.Sc.) angeboten werden, können die Erfahrungen der Studierenden auch auf den begutachteten Studiengang angewandt werden. Aus den Erfahrungen zeigt sich, dass die Studierenden zwar Eigeninitiative aufbringen müssen, aber durch den Fachbereich bei ihren Vorhaben unterstützt und gefördert werden.

Die Anrechnung, welche im Sinne der Lissabon-Konvention erfolgt, wird laut Fachbereich sehr wohlwollend gehandhabt. Da die befragten Studierenden keine Probleme bei der Anrechnung hatten und auch von keinen anderweitigen Schwierigkeiten bezüglich der Studierendenmobilität berichteten, geht das Gutachtergremium davon aus, dass auch im neuen Masterstudiengang „Biochemie“ (M.Sc.) nicht mit Problemen zu rechnen ist. Dieser positive Eindruck wird auch gestützt durch die Gespräche mit Lehrenden und Studiengangsverantwortung der „Biochemie“ (M.Sc.).

Aus den Gesprächen mit den Lehrenden ergab sich, dass im Masterstudiengang Chemie bereits Studierende ihre Masterarbeit im Ausland geschrieben haben. Das Gutachtergremium sieht, dass der Fachbereich das Internationalisierungskonzept der Universität lebt und loben die Aktivitäten des Fachbereichs. Das Gutachtergremium regt an, eine Liste bereits anerkannter Module aufzulisten. So haben zukünftige auslandsinteressierte Studierende einen Anhaltspunkt, an welchen ausländischen Einrichtungen man studieren kann und welche Leistungen auch an der Universität Marburg bereits anerkannt wurden.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Die Biochemie stellt nach Auskunft im Selbstbericht ein Teilgebiet des Fachbereiches Chemie dar und verfügt aktuell über drei hauptamtliche Professuren. Des Weiteren ist eine geringere Lehrbeteiligung von Seiten der chemischen Biologie sowie des Max-Planck-Instituts für terrestrische Mikrobiologie vorgesehen. Insgesamt steht damit nach Einschätzung der Hochschule ausreichend Lehrkapazität zur Verfügung, um den geplanten Studiengang im Rahmen des skizzierten Profils umsetzen zu können.

Der akademische Mittelbau der Biochemie besteht aktuell aus einer Akademische Rätin mit einem Deputats-Umfang von 8 SWS sowie mehreren Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, die sich ebenfalls in die Lehre einbringen. Des Weiteren sind alle Doktorandinnen und Doktoranden sowie Post-Doktorandinnen und -Doktoranden, die in der Biochemie tätig sind, ebenfalls in die Praktikumsausbildung der Studierenden involviert.

Hinsichtlich der Ressourcen im Bereich der Praktikumsausbildung beträgt die Betreuungsrelation Assistenten/Studierende im Mittel etwa 1:4. In den Praktika sind außerdem verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Für Organisation und Konzeption des Studiengangs ist die akademische Rätin der Biochemie zuständig, die gleichzeitig als Studiengangs-Koordinatorin fungiert. Unterstützt wird sie dabei teilweise vom Studiendekan des Fachbereiches Chemie sowie von der Sekretärin des Prüfungsbüros des Fachbereiches Chemie, was einen ständigen Austausch zwischen Studiengangs-Organisation einerseits und Studiengangs-Erfolg andererseits sicherstellt.

Die Hochschuldidaktik eröffnet nach Angaben der Hochschule ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung. Auf einer ersten Ebene bietet das Referat für Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung über Coachings und Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert. Auch können Lehrende auf die Angebote der Hochschuldidaktik Marburg intern (HD-Min) zurückgreifen

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Mit 3 Professuren und einer akademischen Ratsstelle für maximal 20 Studierende pro Jahrgang ist die Lehrkapazität hinreichend. Dies gilt insbesondere, da für die Durchführung der Praktika sowie der nicht-biochemischen Module weitere Arbeitsgruppen sowie Dozenten der Fakultät Chemie und anderer Studiengänge ihre Mitwirkung zugesichert haben.

Neben der Möglichkeit zur fachlichen Weiterbildung steht insbesondere den Doktoranden und jungen Postdoktoranden zur didaktischen Qualifikation ein hochschulinternes Programm sowie Mentoring zur Verfügung.

Die Betreuung durch nichtwissenschaftliches Personal ist durch die Einbindung der Mitarbeiter und Doktoranden der beteiligten Arbeitsgruppen gewährleistet, so dass insgesamt eine sehr gute Relation von Assistenten zu Studierenden von im Mittel etwa 1:4 erzielt werden kann.

Die Entwicklung eines biochemischen Masterprogramms aus einer der renommiertesten chemischen Studiengänge heraus unter Einbeziehung der biochemischen Schwerpunkte und der biologischen und medizinischen Forschungsgruppen besitzt großes Potential und stellt eine ausgezeichnete Erweiterung dar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Dem Studiengang steht nach Angaben der Hochschule ein mittels erfolgreicher Forschungsvorhaben eingeworbener Gerätepark, welcher auch in der Lehre eingesetzt wird, zur Verfügung. Ein Beispiel stellt das in Zusammenarbeit mit Marburger Forschungsgruppen und dem LOEWE-Zentrum für Synthetische Mikrobiologie ins Leben gerufene MARXTAL – ein Kristallisationslabor – dar. Dieses bietet mit Hilfe von Hochdurchsatz-Kristallisationsrobotik die Möglichkeit der modernsten Strukturbiologie. Durch eine Beteiligung der biochemischen Arbeitsgruppen am LOEWE-Zentrum für Synthetische Mikrobiologie stehen neun weitere Infrastruktureinheiten zur Verfügung, die über den Bereich Bioinformatik bis hin zur Hochauflösenden Fluoreszenz-Mikroskopie reichen.

Ein Teil des Grundbedarfs der Praktika wird durch die regulären Haushaltsmittel des Fachbereiches Chemie abgedeckt. Dies beinhaltet die laufenden Ausgaben für Chemikalien, Glasgeräte und Verbrauchsmaterialien. Die Zuweisung von Sondermitteln zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen

und der Lehre (QSL-Mittel), von denen die hessischen Universitäten in den letzten Jahren profitierten, führt zudem zu einer Erhöhung der Gesamtmittel. Auch sie wurden genutzt, um Investitionen in die Geräteausstattung der Praktika zu tätigen.

Der Fachbereich Chemie ist im Jahre 2015 in den Neubau Chemie umgezogen ist. Neben der räumlichen Neugestaltung wurde von den dadurch verfügbaren Erstausstattungsmiteln ebenfalls in die Ausbildung investiert. Hiervon hat auch das Praktikum der Biochemie im Umfang von 50.000€ profitiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch den Umzug des Fachbereichs in den Neubau im Jahr 2015 stehen den Studierenden des Masterstudiengangs einerseits sowohl zwei eigene Laboratorien mit entsprechender biochemischen Grundausstattung zur Verfügung. Des Weiteren können im Rahmen der entsprechenden Module Räumlichkeiten der Core Facilities sowie der beteiligten Arbeitsgruppen genutzt werden. Insgesamt kann hierdurch entsprechend der Dokumentation und Erläuterung bereits zum Start dieses Studiengangs die Ausstattung als gut und in Bezug auf die Forschungsmodule als ausgezeichnet bezeichnet werden.

Die seitens der Universität bereitgestellten finanziellen Ressourcen zum Erreichen der Studiengangsziele scheinen insbesondere unter Berücksichtigung der Erstausstattungs- und QSL-Mittel zurzeit völlig ausreichend. Zum Erhalt wie auch zum weiteren Ausbau des gegenwärtigen modernen Standards in der Breite (Zellkultur, Molekularbiologie, Instrumentelle Analytik etc.) wird auch in Zukunft ein entsprechender finanzieller Aufwand zu leisten sein.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass für den kommenden Akkreditierungszeitraum ausreichende finanzielle wie auch personelle Mittel gegeben sind, um einen guten Start des neuen Studiengangs zu ermöglichen. Einzig die Frage, ob die Forschungsgruppen ggf. auch bei einer möglicherweise stark einseitigen Auswahl der Forschungspraktika allen Studierenden hinreichend Laborplatz gewähren können, kann vor Start des Studiengangs nicht abschließend beurteilt werden und wird von der Studiengangsverantwortung im Blick behalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Der Studiengang „Biochemie“ (M.Sc.) orientiert sich nach Angaben der Hochschule hinsichtlich der Prüfungsformen am Studiengang „Chemie“ (M.Sc.) des Fachbereiches Chemie. Die Prüfungsorganisation regelt dabei eine sowohl individuelle als auch vergleichbare Kontrolle des Lernerfolgs. Pro Modul sind i.d.R. eine Prüfungsleistung sowie teilweise auch Studienleistungen zu erbringen. Zu jeder Modulprüfung werden pro Semester zwei Prüfungstermine angeboten. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung gibt es zwei weitere Möglichkeiten zur Wiederholung. Die Prüfungstermine liegen i.d.R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit.

Im Studiengang „Biochemie“ (M.Sc.) sind durch die Prüfungsordnung unterschiedliche Prüfungsformen vorgesehen (vgl. § 22 der Prüfungsordnung). Die Prüfungsform für ein Modul wurde dabei gemäß des Grades ihrer Kompetenzorientierung gewählt. Sollte sich im Laufe der Zeit herausstellen, dass eine Prüfungsform für ein Modul dennoch ungeeignet ist, da sie den Kompetenz-Gewinn des Moduls nicht gut widerspiegelt, so können die Studierenden dies gegenüber der Fachschaft, den Lehrenden oder aber auch im Rahmen einer Modul- oder Studiengangs-Evaluation zur Kenntnis geben. Das Problem wird dann im Lehr- und Studienausschuss (LUST-Ausschuss) des Fachbereiches Chemie diskutiert (s.a. 3.4) und kann nachfolgend dazu führen, dass über den Studiendekan eine Änderung der Prüfungsordnung angebahnt wird.

Die Prüfungsordnung des Studiengangs regelt in § 22 Abs. 1ff die Art der Prüfungen in den einzelnen Modulen. Der Teil der Module, der aus dem Studiengang „Chemie“ (M.Sc.) importiert wird, unterliegt der Prüfungsordnung des Studiengangs „Chemie“ (M.Sc.). Es kann aus den folgenden Prüfungsformen ausgewählt werden:

- Schriftliche Prüfungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Masterarbeit
- Mündliche Prüfungen: i.d.R. 30-minütige Prüfung mit Modulleitung und Beisitzer\*In,
- Disputation für Mastermodul
- Seminarvortrag

Klausuren finden vor allem in Vorlesungsmodulen Anwendung. Sie werden von den Lehrenden so ausgeführt, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen und zeigen, dass die geprüften Studierenden wesentliche Fachkompetenzen des abzuprüfenden Moduls erworben haben. Alternativ kann in Modulen der Erfolg der Lernergebnisse durch eine mündliche Prüfung (30 Minuten) erfolgen.

In Praktika erfolgt die Leistungskontrolle in Form eines Arbeitsberichtes (schriftliche Ausarbeitung) oder eines Seminarvortrages. Studierende üben hierbei, erworbenes Wissen und erlernte Fähigkeiten in schriftlicher Form oder in einem Vortrag kompetent darzustellen, sich auf die essentiellen Resultate zu konzentrieren und die Prüferinnen und Prüfer oder ein Auditorium von der Bedeutung ihrer Ergebnisse zu überzeugen. Des Weiteren werden sie so an die professionelle Ergebnispräsentation im wissenschaftlichen Betrieb herangeführt. Die Masterarbeit wird mit einer Disputation abgeschlossen.

In § 24-28 der Prüfungsordnung sind Regelungen zur Durchführung von Prüfungen getroffen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die Prüfungen durchgängig modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Die verschiedenen Prüfungsformen bilden eine große Diversität an Prüfungsformen ab, so dass das Erreichen der Kompetenzziele gut geprüft werden kann. Im Gespräch lobten die Studierenden des verwandten Masterstudiengangs Chemie die Prüfungsformate.

Das Gutachtergremium bewertet die Verteilung der Prüfungsbelastung über die vier Fachsemester als ausgewogen. Auch unter Berücksichtigung der Studienleistungen kann das Gutachtergremium keine Gefährdung des Studienfortschritts erkennen. Die Organisation der Prüfungen erfolgt frühzeitig, so dass es zu keinen Überschneidungen kommt und die Studierenden rechtzeitig über die Termine informiert werden können.

Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass die Prüfungen in den Studienverlauf gut eingebettet, modulbezogen und kompetenzorientiert sind. Über etwaige Weiterentwicklungen wird im LUST-Ausschuss diskutiert. Das Gutachtergremium sieht darin einen pragmatischen und guten Weg um die Prüfungsformate kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die auf den Grundlagen der Biochemie aufbauenden Kernmodule (Biochemisches Masterpraktikum und Bioanalytik) werden jedes Semester angeboten und dienen als Einstieg in die Forschungspraktika. Das Angebot an Arbeitsgruppen, in denen die Forschungspraktika durchgeführt werden können, beinhaltet nach Auskunft im Selbstbericht umfangreiche Wahlmöglichkeiten. Dadurch steht Studierenden immer ein Praktikumsplatz zur Verfügung. Auch die Nichtbiochemischen Wahlpflichtmodule (bis zu 12 ECTS-

Punkte) können zur Überbrückung einer möglichen Wartezeit für ein Forschungspraktikum bei einer Wunsch-Arbeitsgruppe herangezogen werden. Damit ist nach Einschätzung der Hochschule sichergestellt, dass der Studiengang studierbar und mit Blick auf die Studiendauer auch planbar ist. Auch erfolgt der Beginn der Masterarbeit mit der Themenausgabe bereits während des dritten Semesters, so dass auch im Fall einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

Terminüberschneidungen werden nach Angaben der Hochschule in der Anfangsphase durch ein vorgegebenes, gut strukturiertes und organisiertes Programm vermieden. In der weiterführenden Phase werden Terminüberschneidungen z. B. mit Vorlesungsmodulen des Studiengangs „Chemie“ (M.Sc.), welche innerhalb des Nicht-biochemischen Wahlpflichtbereiches wählbar sind, vermieden, indem den einzelnen Fachgebieten des Fachbereiches Chemie im Wochenstundenplan Zeitfenster zugewiesen werden, in denen die jeweiligen Veranstaltungen angeboten werden.

Alle Vorlesungsmodule besitzen einen Umfang von 6 ECTS-Punkten, was einem Präsenzzeitumfang von vier Semesterwochenstunden entspricht. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen und erstrecken sich ausschließlich über ein Semester. Bei einem an der Regelstudienzeit bemessenen Leistungspunkteumfang von 30 ECTS-Punkten pro Semester können die Studierenden in dieser Zeit somit maximal 5 Prüfungen ablegen.

Die Prüfungstermine für Klausuren werden von den Lehrenden zu Beginn des Moduls festgelegt und an das Prüfungssekretariat übermittelt, sodass die Termine sowohl im Vorlesungsverzeichnis (MARVIN) als auch auf der Homepage des Fachbereiches Chemie veröffentlicht werden. Die Prüfungstermine für Klausuren liegen dabei i.d.R. am Ende des Vorlesungszeitraums, Nachholprüfungen liegen am Ende der Vorlesungsfreien Zeit. Die Prüfungstermine für mündliche Prüfungen werden individuell mit den Studierenden abgesprochen.

Es ist nach Informationen der Hochschule geplant, die Arbeitsbelastung der Studierenden gemäß der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Philipps-Universität Marburg in regelmäßigen Studiengangs-Evaluationen abzufragen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die Mindestgröße von 6 ECTS-Punkten pro Modul ergibt sich, dass maximal fünf Prüfungen pro Semester abgelegt werden müssen. Das Gutachtergremium kommt zu der Einschätzung, dass die Prüfungsdichte angemessen ist und die organisatorische Umsetzung gut funktioniert.

Da der Studienbetrieb erst zum Wintersemester 2020/2021 aufgenommen wird, kann das Gutachtergremium noch keine Bewertung der realen Studierbarkeit abgeben. Mit Blick auf den benachbarten Masterstudiengang Chemie, aus dem auch einige Module in den zu begutachtenden Studiengang eingebunden werden, gibt es jedoch keine Veranlassung, an der Studierbarkeit der „Biochemie“ (M.Sc.) zu zweifeln.

Sowohl die im Rahmen des Studiengangskonzepts festgelegte Arbeitsbelastung per ECTS-Punkte als auch die geplanten Mechanismen zur Überprüfung der Arbeitsbelastung konnten das Gutachtergremium von einer realistischen Berechnung derselben überzeugen.

Positiv hervorheben möchte das Gutachtergremium das Konzept, dass sich die Studierenden mit der Themenfindung der Abschlussarbeit bereits vor Beginn des letzten Semesters befassen um sicherzustellen, dass die Regelstudienzeit eingehalten wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.7 Besonderer Profilanpruch**

(nicht einschlägig)

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Studiengang ist nach Auskunft der Hochschule stark forschungsorientiert und baut auf grundlegendes Wissen und experimentelle Fähigkeiten in Chemie, Biochemie und Biologie auf. Das inhaltliche Profil ist dabei eng an die aktuellen Forschungsthemen der Biochemie des Fachbereiches angelehnt und so konzipiert, dass die Studierenden sehr früh in die aktive Forschung eingebunden werden. Besonderheiten sind die Einbindung in die Synthetische Mikrobiologie (SYNMIKRO) und in Protein-Strukturbiologie, für welche Marburg eine ausgeprägte weit sichtbare Expertise besitzt. Dementsprechend wurden die drei Schwerpunktthemen „Synthetische Biologie“, „Strukturbiologie“ und „biochemische Analytik“ gewählt.

Aufgrund der ausgeprägten Forschungsorientierung des Studiengangs an den laufenden Arbeiten der Forschungsgruppen ist nach Einschätzung der Hochschule die fachliche Aktualität und Adäquanz der Ausbildung im theoretischen und experimentellen Bereich gewährleistet. Auch soll die Stimmigkeit von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet sein, indem sie direkt an die Aktualität der Marburger Biochemieforschung gekoppelt ist. Daher sind aus Sicht der Hochschule keine weiteren spezifischen Mechanismen nötig, um eine Feststellung der Stimmigkeit von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Vergleich mit nationalen und internationalen Standards zu gewährleisten.



Es ist auch geplant, die Akzeptanz des Curriculums in regelmäßig stattfindenden Lehr- und Studiengangs-Evaluationen zu überprüfen. Gegebenenfalls auftretende Unstimmigkeiten werden dann im Lehr- und Studienausschuss diskutiert und weitere Maßnahmen beschlossen. Sollten strukturelle oder prüfungsrelevante Änderungen am Curriculum nötig werden, kann vom Fachbereich beschlossen werden, die Prüfungsordnung im Rahmen eines standardisierten Gremienverfahrens entsprechend zu ändern.

Im Rahmen der Praktikumsmodule werden auch weiterführende fachgebietspezifische Themen über aktuelle Forschungs-Bereiche und -Projekte u.a. von Gast- und Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen angeboten. Auch dies soll die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs gewährleisten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet die Prozesse zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz des Curriculums innerhalb der Universität Marburg grundsätzlich als geeignet, die Studieninhalte auf einem aktuellen Stand zu halten.

Sowohl die fachlich-inhaltliche, wie auch die didaktische Gestaltung des Studiengangs sind Gegenstand der regelmäßigen Evaluationserhebungen und daher dem kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unterstellt. Dieser Prozess scheint in benachbarten Studiengängen anstandslos zu funktionieren und kann auch für den zu begutachtenden Studiengang als angemessenes Mittel angesehen werden.

Aktuelle Forschungsergebnisse werden sowohl theoretisch vorgestellt und diskutiert (Ringvorlesung) sowie praktisch im Rahmen der Praktikumsmodule in den Forschungsgruppen vermittelt. Hierin sieht das Gutachtergremium eine exzellente Einbindung der Studierende in aktuelle Forschung.

Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden auf Tagungen präsentiert, publiziert etc. Studierende sind in diesen Diskursprozess involviert, erstellen Projektvorträge, Praktikumsbericht etc. und diskutieren diese entsprechend.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.3.2 Lehramt

*(nicht einschlägig)*

## 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Der Studienerfolg wird nach Auskunft der Hochschule in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Die zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik bilden hierfür die wichtigste Datenbasis. Sie führen Einschreibe- und Absolventendaten zusammen und ermöglichen unter Wahrung des Datenschutzes eine längsschnittliche Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse. Sie bilden häufig den Ausgangspunkt für tiefergehende Analysen des Studienerfolgs durch nachfolgende quantitative oder auch qualitative Evaluationen und Datenanalysen. Auch die jährlich durchgeführte und inhaltsspezifisch ausgewertete Absolventenstudie der Universität Marburg spielt beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs eine wichtige Rolle.

Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen zwischen dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen und dem Studiengang werden die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet und implementiert.

Darüber hinaus wurde im Fachbereich Chemie ein Lehr- und Studiausschuss (LUST-Ausschuss) eingerichtet, der für alle die Qualität von Lehre und Ausbildung betreffenden Fragen und Probleme und für die Sicherstellung der Lehrqualität zuständig ist. Dieser Ausschuss setzt sich aus Lehrenden und Studierenden zusammen und wird vom Studiendekan geleitet. Ihm gehören neben einer Reihe an Lehrenden auch vier Studierende aus Bachelor- und Masterstudiengängen an, wodurch die Beteiligung von Studierenden an der Weiterentwicklung der Chemiestudiengänge in Marburg sichergestellt wird. Der LUST-Ausschuss ist vom Fachbereichsrat bestellt, ihm obliegt die Sichtung und Auswertung von Evaluations-Ergebnissen sowie die daraus abzuleitende Entwicklung und Umsetzung von qualitätssichernden Maßnahmen. Der Ausschuss trägt dafür Sorge, dass Evaluationen in regelmäßigen Abständen vorgenommen und das Qualitätssicherungskonzept am Fachbereich Chemie umgesetzt wird. So können empirische Daten zielgerichtet erhoben und in Zusammenarbeit mit dem Dezernat für Studienangelegenheiten und Qualitätssicherung im Rahmen der „Qualitätssicherung in Studiengängen“ (QSS) ausgewertet werden. Gestützt auf diese Analysen entwickelt der LUST-Ausschuss unter Leitung des Studiendekans Maßnahmen zur Lösung identifizierter Probleme.

Es gilt die Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Philipps-Universität Marburg vom 15. August 2011.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Gespräch mit den Studierenden wurde eine deutliche Zufriedenheit mit der Qualität der Module und der Lehrenden im Masterstudium kommuniziert, auch im direkten Vergleich mit dem Bachelorstudium. Dennoch wurde angemerkt, dass bezüglich der didaktischen Qualität nie genug darauf hingewirkt werden könne, diese konstant zu verbessern. Auch wurde gesagt, dass die Studierenden einen stärkeren Fokus auf englischsprachiger Vermittlung von Studieninhalten begrüßen würden.

Die alle drei Semester angebotene Evaluation von Modulen kann auf Wunsch des Dozenten nicht veröffentlicht, bzw. gewertet werden, so dass es zu keiner obligatorischen Kommunikation der Evaluationsergebnisse an die Studierenden kommt. Dies wurde bisher von den Studierenden akzeptiert. Gleichzeitig wurde von den Studierenden bestätigt, dass es vereinzelt Rücksprachen zur Zufriedenheit gebe.

Die Fachschaft strebt derzeit ein durch das Dekanat unterstütztes Vorgehen an, durch das die Auswertung zukünftig den Studierenden immer zugänglich gemacht werden soll, was eine verbesserte Rückkopplung von Evaluationsergebnissen an die Studierenden nach sich ziehen würde.

Von der Hochschule wurde angemerkt, dass Vorschläge zur Optimierung einzelner Module meist nur inkrementell seien und diese kontinuierlich umgesetzt werden. Eine direkte Rückmeldung an die Studierenden erfolgt dabei jedoch nicht unbedingt. Auf Nachfrage der Gutachter bezüglich der didaktischen Ausbildung der Praktikumsbetreuer verwies die Hochschule auf eine Veranstaltung der Doktoranden für die Lehre im Praktikum, welche stark besucht werde.

Auch aufgrund der hohen Zufriedenheit der Studierenden mit praktischer und theoretischer Ausbildung kann der Hochschule eine hohe Qualität der Lehre bescheinigt werden. Besonders die Studienkoordination wurde von den Studierenden positiv hervorgehoben: Allgemein herrsche eine hohe Zufriedenheit aufgrund des außerordentlichen Engagements und der großen Hilfsbereitschaft der Studiengangskoordination.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass geeignete Tools zur Qualitätssicherung existieren und regelmäßigen Einsatz finden, die Rückmeldung der Evaluationsergebnisse und daraus ergriffene Maßnahmen jedoch systematischer erfolgen sollten. Aktuelle Aktivitäten seitens Fachschaft mit Unterstützung des Dekanats zeigen, dass dieser Optimierungsbedarf bereits erkannt wurde und entsprechende Prozesse in Gang gesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Evaluationsergebnisse wie auch daraus abgeleitete Maßnahmen sollten den Studierenden verbindlich mitgeteilt werden.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Der Abbau bestehender Benachteiligungen und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Forschung zählt für die Philipps-Universität Marburg nach eigenen Angaben zu den leitenden Grundsätzen. Durch die Einrichtung eines familienfreundlichen Arbeits- und Lebensklimas wird die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Arbeit oder Beruf mit Familienverantwortung unterstützt. Darüber hinaus soll ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr- und Lernumfeld ermöglicht werden. Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Philipps-Universität ein Gleichstellungskonzept erstellt, welches dem Gutachtergremium vorliegt.

Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums sind hochschulweit in § 26 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- bzw. Masterstudiengängen geregelt. In § 26 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung sind dementsprechend Regelungen zu Familienförderung und Nachteilsausgleich getroffen. Es gilt der Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 – 2023 der Philipps-Universität Marburg.

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Chemie kann nach eigenen Angaben für Studierende des Studiengangs „Biochemie“ (M.Sc.) in besonderen Lebenslagen die Studienbedingungen individuell an die jeweilige Situation anpassen. So können z.B. Ersatzleistungen für Praktika definiert oder Prüfungs- und Abgabefristen entsprechend verändert werden. Vom Prüfungsausschuss können auch weitere unterstützende Maßnahmen ergriffen werden, um etwa Nachteile aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen zu kompensieren.

Aufgrund der Individualität innerhalb der Forschungspraktika können die zu verrichtenden Tätigkeiten zeitlich flexibel erledigt werden, so dass z.B. auch erziehende Studierende alle Studienleistungen erbringen können. Die Universität Marburg wurde als Pilothochschule für das Gütesiegel „Familienfreundliche Hochschule Land Hessen“ ausgewählt und bietet zahlreiche Kinderbetreuungsmöglichkeiten wie z.B. Kindertagesstätten an. Für eine ergänzende Kinderbetreuung existiert mit der „Babysitterbörse“ die Möglichkeit, eine einmalige oder regelmäßige Betreuung, z.B. bei Terminen, Vorlesungen, Prüfungen, unvorhergesehenen Ereignissen oder ähnlichem zu finden. Des Weiteren gibt es im Fachbereich Chemie auch ein Eltern-Kind-Zimmer, in dem für die Eltern die Möglichkeit besteht, aufgrund der vorhandenen Infrastruktur wie Bürotechnik, Laufgitter und Spielecke Studium und Kinderbetreuung miteinander zu verbinden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich an der Universität Marburg wird aus Sicht des Gutachtergremiums äußerst positiv bewertet. Die vorliegende Prüfungsordnung weist Regelungen zu Familienförderung und Nachteilsausgleich aus, es existiert ein Frauenförder- und Gleichstellungsplan und es gibt die Möglichkeit, die innerhalb der Forschungspraktika zu verrichtenden Tätigkeiten zeitlich flexibel zu erledigen, so dass z.B. auch erziehende Studierende alle Studienleistungen erbringen können. Als „Familienfreundliche Hochschule Land Hessen“ werden zahlreiche Kinderbetreuungsangebote bis hin zu einer „Babysitterbörse“ angeboten; das Gutachtergremium sieht den aktuellen Zustand an der Universität Marburg vor dem Hintergrund Geschlechtergerechtigkeit und nachteilsausgleich als vorbildlich an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

#### **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

#### **2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

#### **2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

### III Begutachtungsverfahren

#### 1 **Allgemeine Hinweise**

Aufgrund der aktuellen Reisebeschränkungen durch die COVID-19 Pandemie wurden die Begutachtungsgespräche online durchgeführt.

Das Verfahren wurde durch die die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 09./10. Juli 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts dem Votum der Gutachtergruppe nicht vollumfänglich an.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrem Entscheidungsvorschlag im folgendem Punkt von der gutachterlichen Bewertung ab:

Umwandlung der Auflage zu einer Empfehlung sowie Umformulierung:

- Ursprüngliche Formulierung: Bioinformatische Studieninhalte (wie Statistik, Datenauswertung und Darstellung), regulatorische Grundlagen (wie Patentrecht/Intellectual Property) sowie die Vermittlung von nichtfachlichen Kompetenzen (wie bioethische Kompetenzen, wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement) müssen im Pflichtbereich des Curriculums verankert werden.
- Neue Formulierung: Statistische wie auch bioethische Inhalte sollten in den Modulbeschreibungen sichtbar gemacht werden.
- Von einer Forderung nach Aufnahme patentrechtlicher Inhalte wird hingegen im Blick auf die angestrebte Berufsbefähigung Abstand genommen. Zudem wurde von der Universität Marburg im Rahmen der Stellungnahme auf ein regelmäßig stattfindendes Patentseminar verwiesen, das die Studierenden bei Bedarf besuchen können.

#### 2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen vom 22. Juli 2019

#### 3 **Gutachtergruppe**

- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Stefan Eimer**, Professor für Strukturelle Zellbiologie, Institut für Zellbiologie und Neurowissenschaften, Goethe Universität Frankfurt

- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Stefan Kalkhof**, Lehr- und Forschungsgebiete: Bioanalytik, Massenspektrometrie, Proteinanalytik / Proteomik, Molekulare Toxikologie, Hochschule Coburg
- Vertreter der Berufspraxis: **Dr. Marvin Karos**, Project Management Office / Project Excellence, BASF, Ludwigshafen am Rhein
- Vertreter der Studierenden: **Florian Puttkamer**, Studierender im Studiengang „Chemie“ (B.Sc.), Universität zu Köln



## V Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zur Studierendenstatistik vor.

### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.11.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	13.12.2019
Zeitpunkt der Begehung:	22./23.04.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Studierende, Vertretung des Qualitätsmanagements
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Akkreditierungsgespräche im Online-Format aufgrund aktueller Gegebenheiten



## Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 3

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-



chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)